

Regionaltangente West  
PFA Nord

Anlage 18.1  
Wasserrechtliche Antragsgegenstände

Nachfolgend sind die wasserrechtlichen Antragsgegenstände genannt, die im Zuge der Planfeststellung bei den zuständigen Behörden beantragt werden müssen:

## **1. Benutzung von Gewässern**

### **1.1 Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Fließgewässer**

Es wird nach § 8 WHG in Verbindung mit § 57 WHG die Erlaubnis beantragt, das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Streckenbetrieb mit bis zu 2,4 l/s in den Steinbach einzuleiten. Das gesammelte Niederschlagswasser stammt aus dem Streckenabschnitt von km 2,0 – 3,34 sowie dem bei km 2,7 nach Süden abzweigenden Verbindungsstück zu den Bestandsstrecken der Stadtbahn. Das Niederschlagswasser wird vor der Einleitung gemäß DWA-M-153 behandelt. Die vorgesehene Behandlungsmaßnahme ist die Versickerung durch einen 20 cm mächtigen, qualifizierten Oberboden. Die Einleitung in den Steinbach erfolgt an der bestehenden Brücke „Steinbacher Hohl“ über den Steinbach (Gemarkung Frankfurt-Niederursel, Flurnummer 9, Flurstück 127).

Es wird nach § 8 WHG in Verbindung mit § 57 WHG die Erlaubnis beantragt, das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Streckenbetrieb mit bis zu 9,6 l/s in den Westerbach einzuleiten. Das gesammelte Niederschlagswasser stammt aus dem Streckenabschnitt von km 3,34 – 5,33 sowie von den neu zu bauenden Anschlussstrecken an die Bestandsstrecke 3611. Das Niederschlagswasser wird vor der Einleitung gemäß DWA-M-153 behandelt. Die vorgesehene Behandlungsmaßnahme ist die Versickerung durch einen 30 cm mächtigen, qualifizierten Oberboden. Die Einleitung in den Westerbach erfolgt an der bestehenden Überführung der Bahnstrecke 3615 über den Westerbach (Gemarkung Frankfurt-Sossenheim, Flurnummer 22, Flurstück 119/10).

Es wird nach § 8 WHG in Verbindung mit § 57 WHG die Erlaubnis beantragt, das gesammelte Niederschlagswasser aus dem Streckenbetrieb mit bis zu 19,6 l/s in den Sulzbach einzuleiten. Das gesammelte Niederschlagswasser stammt aus dem Streckenabschnitt von km 6,50 – 7,60. Das Niederschlagswasser wird vor der Einleitung gemäß DWA-M-153 behandelt. Die vorgesehene Behandlungsmaßnahme ist die Versickerung durch einen 30 cm mächtigen, qualifizierten Oberboden. Die Einleitung in den Sulzbach erfolgt wenige Meter nördlich des Überführungsbauwerks der RTW über den Sulzbach (Gemarkung Sulzbach, Flurnummer 16, Flurstück 108).

Näheres ist dem Erläuterungsbericht Kapitel II.4.4 Entwässerungsanlagen sowie dem Hydrologischen Gutachten (Anlage 18.2) zu entnehmen.

## 1.2 Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Es wird nach § 8 WHG die Erlaubnis beantragt, Großbohrpfähle zur Gründung folgender Bauwerke in das Grundwasser einzubringen:

- Stützwand Mast 56,
- EÜ BAB A5,
- Stützwand Mast 1445,
- EÜ Bahnstrecke 3611,
- EÜ Lorscher Straße,
- EÜ Westerbach/EÜ Bahnstrecke 3615/Hp Eschborn-Süd/EÜ Wilhelm-Fay-Straße,
- EÜ Sossenheimer Straße/Hp Carl-Sonnenschein-Siedlung/Düsseldorfer Straße,
- EÜ Sulzbach,
- EÜ Wirtschaftsweg (zwischen EÜ Sulzbach und EÜ BAB A66),
- EÜ BAB A66.

Einzelheiten zu den Bauwerken sind dem Erläuterungsbericht Kapitel II.4.2 Ingenieurbauwerke zu entnehmen.

Es wird nach § 8 WHG die Erlaubnis beantragt, zur Baugrundverbesserung Rüttelstopfsäulen aus Sand-Kiesgemischen in das Grundwasser einzubringen. An folgenden Bauwerken sind Rüttelstopfsäulen vorgesehen, die aufgrund ihrer Einbindetiefen und der hydrogeologischen Verhältnisse bis in das Grundwasser hineinreichen können:

- EÜ Lorscher Straße/Westerbach/Eschborn-Süd: Damm vor und nach dem Überführungsbauwerk
- EÜ Camp Phönix/Düsseldorfer Straße: Damm vor und nach dem Überführungsbauwerk
- EÜ Sulzbach/BAB A66: Damm vor dem Überführungsbauwerk

## 2 Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen / Überschwemmungsgebieten

Es wird nach § 78 WHG die Genehmigung beantragt, in den Überschwemmungsgebieten von Sulzbach und Westerbach Überführungsbauwerke über die genannten Flüsse in aufgeständerter Bauweise zu errichten. Die Minderung der Retentionsflächen beschränkt sich aufgrund der

Bauweise der Überführungsbauwerke am Westerbach auf die Grundflächen der Stützen im Hochwasserabflussprofil, am Sulzbach auf die Grundflächen der Stützen sowie einen geringen Flächenanteil des westlichen Widerlagers. Hieraus resultiert ein Retentionsraumverlust von ca. 34 m<sup>3</sup> am Westerbach und von ca. 44 m<sup>3</sup> am Sulzbach bei einem HQ 100 (Anstieg der Wasserspiegellagen um bis zu 2 m). Nähere Angaben hierzu sind dem Kapitel 7 des Hydrologischen Gutachtens (Anlage 18.2) sowie dem Erläuterungsbericht Kapitel II 4.2 Ingenieurbauwerke zu entnehmen.

Der vorgenannte Verlust an Retentionsraum kann durch entsprechende Geländevertiefungen/-modellierungen im Eingriffsbereich auf den Flächen unterhalb der vorgenannten Bauwerke, die durch den Vorhabenträger erworben werden sollen, ausgeglichen werden. Die Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt.

Brandt·Gerdes·Sitzmann  
Umweltplanung GmbH

Darmstadt, den 15.12.2017

gez. Dr.-Ing. Markus Kämpf

gez. Dipl.-Geoökol. Anette Spinola